

Pflanzenschutz-Warndienst



Allgemein

Hinweise zum Integrierten Pflanzenschutz

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen Anwendungsvorschriften beachten!

05/2025 vom 21.02.2025

Inhalt:

- **Anwendungsbeschränkungen im Nationalen Naturmonument „Grünes Band“**

Anwendungsbeschränkungen im Nationalen Naturmonument „Grünes Band“

Aus gegebenem Anlass weisen wir auf die seit dem 08.09.2021 geltenden Anwendungsverbote gemäß **§ 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung** (PflSchAnwV) hin, die insbesondere für die landwirtschaftliche Tätigkeit in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz gelten. So auch im Nationalen Naturmonument „Grünes Band“. Die Nichteinhaltung der PflSchAnwV stellt einen Pflanzenschutz-Fachrechtsverstoß dar und ist bußgeldbewehrt sowie auch relevant im Rahmen der Konditionalität. Um Missverständnisse zu vermeiden und Ihre Arbeit zu unterstützen, erläutern wir im Folgenden die wichtigsten Punkte.

Hintergrund der Verordnung und des Grünen Bandes

Das Grüne Band ist ein Schutzgebiet der Erinnerungskultur und des Naturschutzes, das entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze verläuft. Es ist ein bedeutendes Refugium für viele seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Als Nationales Naturmonument unterliegt dieses Gebiet strengen Schutzauflagen, um seine ökologische Integrität zu bewahren. Die PflSchAnwV, insbesondere § 4, regelt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter anderem in diesen Bereichen.

Wesentliche Anwendungsverbote gemäß § 4 PflSchAnwV im Grünen Band

Gemäß § 4 Abs. 1 PflSchAnwV dürfen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, **Nationalen Naturmonumenten (wie dem Grünen Band)**, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, ausgenommen Trockenmauern im Weinbau, Pflanzenschutzmittel nicht angewendet werden, die

1. aus einem in Anlage 2 oder 3 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten
2. dazu bestimmt sind, unerwünschte Pflanzen oder Pflanzenteile zu vernichten, oder
3. dazu bestimmt sind, Pflanzen oder Pflanzenteile vor Insekten zu schützen oder Insekten zu bekämpfen, und die durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mit der Auflage einer Kennzeichnung als bienengefährlich B1 bis B3 oder als bestäubergefährlich NN 410 zugelassen worden sind

Empfohlene Maßnahmen und Alternativen

Um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen und gleichzeitig eine nachhaltige Landwirtschaft zu betreiben, empfehlen wir Ihnen auf mechanische und biologische Pflanzenschutzmethoden zurückzugreifen oder Kulturen anzubauen, welche in ihrem Pflanzenschutzaufwand weniger intensiv sind.

Sie haben die Möglichkeit, bis zum 15. Mai eines jeden Jahres einen Antrag auf Gewährung des Pflanzenschutzmittelverbot – Ausgleichs (PSA¹) beim zuständigen Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) zu stellen. Für produktiv genutztes Ackerland und produktiv genutzte Dauerkulturen, außer Obst- und Weinbau, beträgt der Ausgleich 382 Euro pro Hektar, für produktiv genutzte Obst- und

¹ Richtlinie Pflanzenschutzmittelverbot – Ausgleich (PSA) und des genehmigten Rahmenplans 2023 – 2026 der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau

Strenzfelder Allee 22, 06406 Bernburg, Tel. 03471 334-341 Fax 03471 334-109

E-Mail: pflanzenschutz@lwg.mule.sachsen-anhalt.de

Internet: www.isip.de oder www.lwg.sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers!

Weinanbauflächen 1.527 Euro pro Hektar. Diese Ausgleichszahlungen sollen die wirtschaftlichen Einbußen durch die Einhaltung der Anwendungsverbote kompensieren.

In besonderen Ausnahmefällen kann die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) Ausnahmen von den in § 4 Abs. 1 PflSchAnwV genannten Verboten zulassen:

1. Zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
2. Zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten, oder
3. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Schienenwegen.

Diese Ausnahmen gelten jedoch nicht für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die aus einem in Anlage 3 Abschnitt A Nummer 4 (PflSchAnwV) aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten.

Sachsen-Anhalt-Viewer: Grünes Band

Im **Online-Portal „Sachsen-Anhalt-Viewer“** kann recherchiert werden, ob die von Ihnen bewirtschafteten Flächen im Nationalen Naturmonument „Grünes Band“ liegen und den vorgenannten Anwendungsbeschränkungen unterliegen.

Bitte nutzen Sie hierzu folgenden Link:

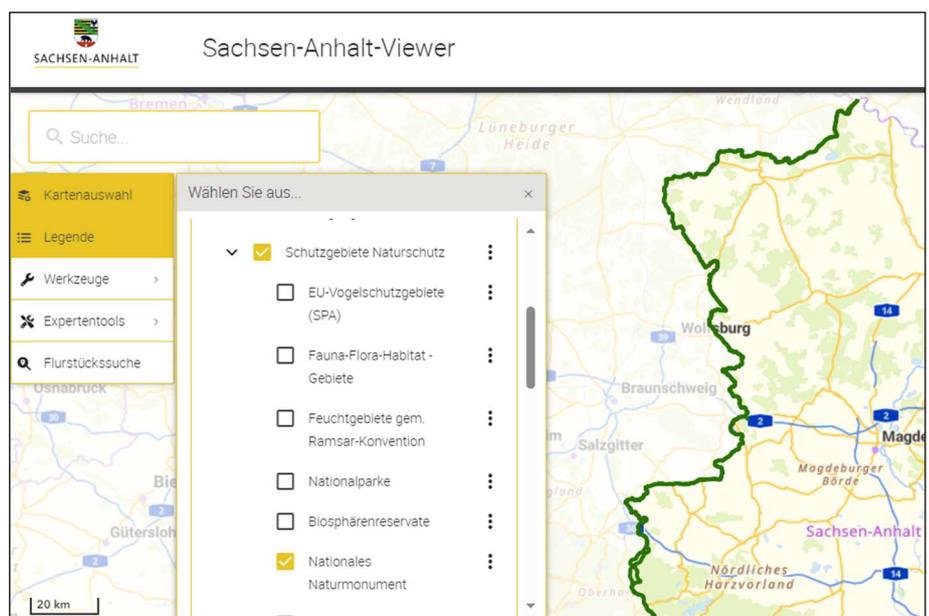
<https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/sachsen-anhalt-viewer.html>

Die Auswahl der entsprechenden Karte erfolgt über Klick auf:

- „Kartenauswahl“
- „Schutzgebiete Naturschutz“
- „Nationales Naturmonument“

Die Recherche pro Flurstück kann über die „Flurstückssuche“ erfolgen.

Bitte prüfen Sie auch das Vorkommen anderer Gebiete, die für den Naturschutz in Ihrem Bewirtschaftungsgebiet von Bedeutung sind.



Unterstützung und Beratung

Das jeweils zuständige ALFF und die LLG stehen Ihnen zur Verfügung, um Sie bei der Einhaltung der Vorschriften zu unterstützen und alternative Pflanzenschutzstrategien zu entwickeln. Bei Fragen oder für eine individuelle Beratung wenden Sie sich bitte an:

ALFF Altmark (u.a. zuständig für den Landkreis Salzwedel)

Akazienweg 25

39576 Stendal

Tel: 03931 633 0

Fax: 03931 213 107

E-Mail: poststelleSDL@alff.sachsen-anhalt.de

ALFF Mitte (u.a. zuständig für die Landkreise Harz und Börde)

Große Ringstraße 52

38820 Halberstadt

Tel: 03941 671 0

Fax: 03941 671 199

E-Mail: alffhbs.Poststelle@alff.sachsen-anhalt.de

LLG Sachsen-Anhalt

Strenzfelder Allee 22

Dezernat 23

06406 Bernburg

Tel.: 03471 334 341

Fax: 03471 334 109

E-Mail: pflanzenschutz@llg.mule.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://llg.sachsen-anhalt.de/>

E-Mail Neu ab 27.02.2025: pflanzenschutz@llg.sachsen-anhalt.de

Im Auftrag

gez.



Dr. Josefine Hobert